



RECHT · FRISTEN

Fristen bei Krypto- und Kapitalanlagebetrug

*Zivil- und strafrechtliche Verjährung im Überblick — mit
Rechtsprechungsnachweisen und Praxis-Checkliste. Stand: Juli 2026.*

Bei Kryptobetrug laufen zwei Uhren gleichzeitig — eine in Minuten, eine in Jahren

Die praktisch entscheidenden Reaktionsfenster stammen nicht aus dem Gesetz, sondern aus den Regelwerken der Zahlungsdienstleister. Die gesetzlichen Verjährungsfristen laufen daneben über Jahre — und werden regelmäßig zu spät bemerkt.

FINANZ-FORENSIK · FINANCIAL INTELLIGENCE & BLOCKCHAIN FORENSICS

RESEARCH REPORT 07 / 2026

3 Jahre

Regelverjährung
Schadensersatz ab Kenntnis
(§§ 195, 199 BGB)

13 Monate

Ausschlussfrist gegenüber der
eigenen Bank (§ 676b BGB)

5–10 Jahre

Strafverfolgungsverjährung
bei Betrug (§ 263 StGB)

10 Jahre

Absolute zivilrechtliche
Höchstfrist (§ 199 Abs. 3 BGB)

Wer Geld an eine betrügerische Krypto- oder Kapitalanlageplattform verliert, steht unter Zeitdruck auf zwei Ebenen. Zum einen zählen in den ersten Stunden und Tagen nach der Entdeckung des Betrugs oft Minuten: Überweisungen lassen sich manchmal noch zurückrufen, Karten- oder PayPal-Zahlungen innerhalb bestimmter Fristen reklamieren. Zum anderen laufen im Hintergrund gesetzliche Fristen aus dem Zivil- und Strafrecht, die über Jahre reichen, aber ebenso konsequent zu beachten sind, wenn Ansprüche nicht verloren gehen sollen.

Dieses Whitepaper ordnet die relevanten Fristen ein: die praktischen, kurzen Reaktionsfenster bei Zahlungsdienstleistern, die zivilrechtliche Verjährung von Schadensersatzansprüchen sowie die strafrechtliche Verfolgungsverjährung bei Betrug — jeweils mit Verweis auf die einschlägigen Vorschriften und aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung.

SOFORTMASSNAHMEN — DIE WICHTIGSTEN ERSTEN SCHRITTE

- **Bank sofort telefonisch und schriftlich** zum Überweisungsrückruf (SEPA-Recall) auffordern — bei Echtzeitüberweisungen zählt jede Minute.
- **Keine weiteren Zahlungen leisten**, auch nicht für angebliche „Steuern“, „Freischaltgebühren“ oder „Recovery-Dienste“.
- **Zugänge sichern**: Passwörter ändern, Zwei-Faktor-Authentifizierung aktivieren, Geräte auf Schadsoftware prüfen.
- **Beweise sichern**: Chatverläufe, Transaktions-Hashes, Wallet-Adressen, Kontoauszüge, Screenshots der Plattform.

01 Zivilrechtliche Fristen

1.1 Regelmäßige Verjährung — drei Jahre (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB)

Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, etwa aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB (Betrug), verjähren im Regelfall in drei Jahren. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte Kenntnis von Schaden und Schädiger hatte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben müssen.

Bedeutsam bei komplexen Betrugssystemen wie mehrstufigen Krypto-Plattformen: Geschädigten ist es nicht zumutbar, allein auf Basis erster staatsanwaltschaftlicher Erkenntnisse Klage zu erheben. Die Verjährungsfrist beginnt in solchen Fällen regelmäßig erst zu laufen, wenn der Geschädigte das wesentliche Ermittlungsergebnis kennt — meist durch Akteneinsicht in die Ermittlungsakten.

1.2 Absolute Höchstfrist — zehn Jahre (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB)

Unabhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis verjähren die meisten Schadensersatzansprüche spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung — taggenau. Diese absolute Obergrenze gilt selbst dann, wenn der Betrug bis dahin nicht entdeckt wurde.

1.3 Ansprüche gegen die eigene Bank

Bei nicht autorisierten Zahlungen, etwa durch Kontoübernahme oder Spoofing, greift eine eigene Anspruchsgrundlage: Nach § 675u S. 2 BGB erstattet die Bank den Betrag unverzüglich und verschuldensunabhängig; die Beweislast für eine wirksame Autorisierung trägt die Bank (§ 675w BGB). Für die Meldung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs gilt jedoch eine deutlich kürzere Ausschlussfrist von grundsätzlich 13 Monaten ab Belastung (§ 676b BGB) — danach ist der Anspruch gegen die Bank in der Regel ausgeschlossen.

Bei autorisierten, aber durch Täuschung erschlichenen Überweisungen — der häufigste Fall bei Anlagebetrug, da das Opfer die Zahlung selbst freigibt — ist die Bankhaftung schwieriger zu begründen. Sie richtet sich eher nach allgemeinen Warn- und Prüfpflichten der Bank sowie den regulären Verjährungsfristen aus 1.1 und 1.2.

1.4 Sonderfall Wertpapierdienstleister

Für Ansprüche gegen erlaubt tätige Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann die kürzere Frist des § 37a WpHG a. F. relevant sein. Der Bundesgerichtshof hat jedoch entschieden, dass diese kurze Verjährung nicht für Unternehmen gilt, die ohne BaFin-Erlaubnis tätig sind. Da betrügerische Krypto-Plattformen so gut wie nie über eine BaFin-Erlaubnis verfügen, greifen hier in der Regel die allgemeinen Fristen aus 1.1 und 1.2.

ANSPRUCH	FRIST	FRISTBEGINN
Schadensersatz aus unerlaubter Handlung	3 Jahre	Jahresende, ab Kenntnis von Schaden + Schädiger
Absolute Höchstfrist	10 Jahre	Entstehung des Anspruchs (taggenau)
Erstattung gg. eigene Bank (nicht autorisiert)	13 Monate	Belastung des Kontos (Ausschlussfrist)

Zivilrechtliche Fristen im Überblick. Die 13-Monats-Frist ist keine Verjährungs-, sondern eine Ausschlussfrist — sie kann nicht gehemmt werden.

02 Strafrechtliche Fristen

2.1 Strafanzeige — grundsätzlich keine Frist

Betrug (§ 263 StGB) ist ein Officialdelikt und wird von Amts wegen verfolgt. Eine Strafanzeige kann grundsätzlich jederzeit bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung gestellt werden. Ein förmlicher Strafantrag ist nur in Ausnahmefällen erforderlich, etwa bei geringwertigem Schaden gegenüber Angehörigen; dort gilt eine Antragsfrist von drei Monaten ab Kenntnis von Tat und Täter. Bei typischem Kryptobetrug durch fremde Dritte ist dies praktisch selten einschlägig.

2.2 Strafverfolgungsverjährung (§§ 78 ff. StGB)

Die Dauer richtet sich nach der angedrohten Höchststrafe des Tatbestands. Beim einfachen Betrug nach § 263 Abs. 1 StGB — Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe — beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Wird die Tat als besonders schwerer Fall gewertet, etwa als banden- oder gewerbsmäßiger Betrug mit einer Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre. Organisierte Krypto-Betrugsplattformen erfüllen diese Voraussetzungen häufig. Versuchter Betrug verjährt in derselben Frist wie der vollendete.

2.3 Fristbeginn (§ 78a StGB)

Die Verjährung beginnt nicht mit der Planung oder dem ersten Täuschungsversuch, sondern erst mit der Beendigung der Tat. Bei Kapitalanlagebetrug ist die Tat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beendet, sobald die irreführenden Angaben einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wurden. Bei fortlaufenden Betrugssystemen mit vielen Geschädigten über einen längeren Zeitraum zählt regelmäßig die letzte betrügerische Handlung als Anknüpfungspunkt — eine aktive Plattform verschiebt den Fristbeginn faktisch immer weiter nach hinten, solange sie neue Geschädigte anwirbt.

2.4 Absolute Verjährung (§ 78c Abs. 3 StGB)

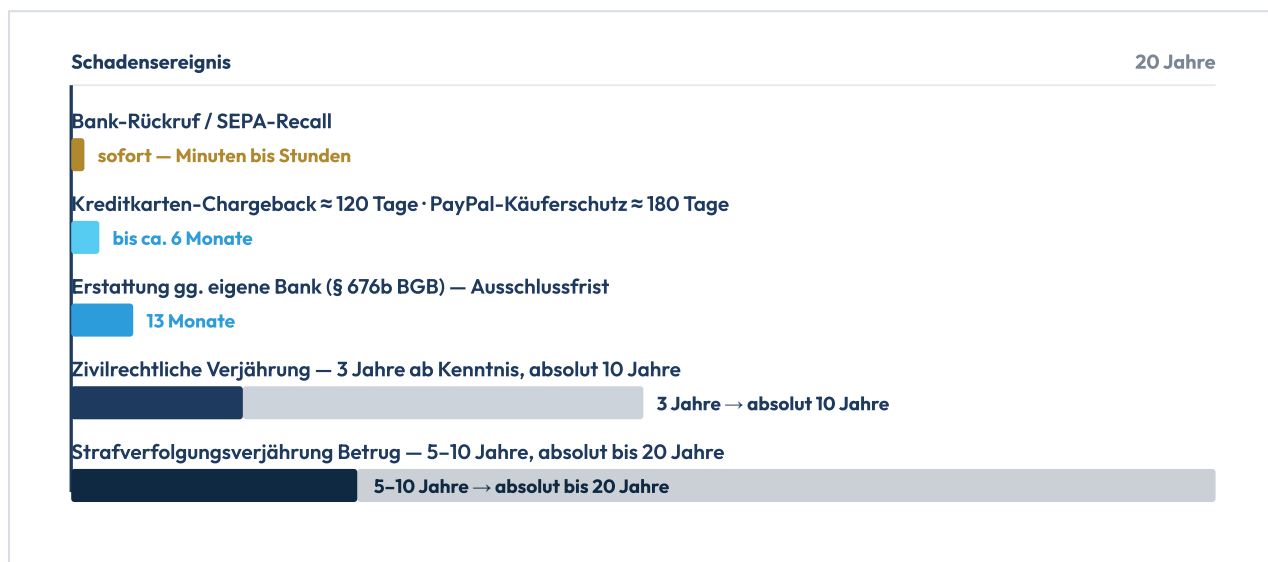
Ermittlungshandlungen wie Vernehmungen oder Durchsuchungen können die Verjährung unterbrechen, sodass sie neu zu laufen beginnt. Das ist jedoch nicht unbegrenzt möglich: Die absolute Verjährungsfrist beträgt das Doppelte der gesetzlichen Frist. Bei einfachem Betrug sind das absolut zehn Jahre, bei besonders schwerem Betrug absolut zwanzig Jahre. Danach ist eine Verurteilung endgültig ausgeschlossen.

2.5 Zusammenspiel mit der zivilrechtlichen Durchsetzung

Die Strafanzeige ist wichtig für Ermittlungen und mögliche Vermögensarreste nach §§ 73, 111b StPO, ersetzt aber nicht die zivilrechtliche Anspruchsdurchsetzung. Dafür sind gezielte anwaltliche Anträge im Strafverfahren nötig, da die Polizei hier selten von sich aus tätig wird. Über einen Adhäsionsantrag oder eine spätere Zivilklage lassen sich sichergestellte Vermögenswerte gegebenenfalls auf Geschädigte verteilen.

TATVARIANTE	VERJÄHRUNGSFRIST	ABSOLUTE VERJÄHRUNG
Einfacher Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB)	5 Jahre	10 Jahre
Banden-/gewerbsmäßiger Betrug (§ 263 Abs. 3 StGB)	10 Jahre	20 Jahre
Versuchter Betrug	wie vollendeter	entsprechend

Strafrechtliche Verjährung bei Betrug. Die absolute Frist beträgt jeweils das Doppelte der gesetzlichen Frist und kann durch Unterbrechungshandlungen nicht weiter verlängert werden.



Fristen im Zeitverlauf, maßstäblich auf 20 Jahre. Kräftige Balken = Regelfrist, transparente Fortsetzung = absolute Höchstfrist. Die praktisch wirksamsten Fenster (Recall, Chargeback) sind auf dieser Skala kaum sichtbar — genau das ist das Problem.

„Die kürzesten Fristen stehen in keinem Gesetz — sie stehen in den Regelwerken der Zahlungsdienstleister.“

SOFORTMASSNAHMEN VS. VERJÄHRUNG

03 Regulatorische Entwicklung (Stand 2026)

Seit Oktober 2025 gilt EU-weit die IBAN-Namensprüfung bei Überweisungen. Die geplante PSD3/PSR-Reform soll künftig auch eine Bankhaftung für autorisierte, aber durch Spoofing erschlichene Zahlungen einführen — etwa wenn sich ein Täter als Bankmitarbeiter ausgibt und der Kunde daraufhin eine Zahlung autorisiert. Die Anwendung dieser erweiterten Haftung wird für 2027 oder 2028 erwartet; aktuell besteht sie noch nicht.

04 Kryptobörsen im Fokus: Geldwäsche-Verstöße

Kryptobörsen und andere Kryptowerte-Dienstleister (Crypto-Asset Service Provider, CASP) sind in Deutschland seit dem 1. Januar 2020 als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG geldwäscherechtlich reguliert. Seit dem Auslaufen der MiCAR-Übergangsfrist — in Deutschland verkürzt auf den 31. Dezember 2025, EU-weit spätestens zum 1. Juli 2026 — dürfen Kryptowerte-Dienstleistungen in der Europäischen Union nur noch von Anbietern mit einer nach der MiCA-Verordnung erteilten Lizenz

erbracht werden. Für Geschädigte ist diese Kategorie relevant, weil sich aus einer Verletzung dieser Pflichten sowohl aufsichts- und strafrechtliche Konsequenzen für die Börse als auch — im Einzelfall — zivilrechtliche Anknüpfungspunkte ergeben können.

4.1 Meldepflichten und aktuelle Datenlage

Kryptowerte-Dienstleister müssen unter anderem die Identität ihrer Kunden feststellen (Know-your-Customer), eine Risikoanalyse nach §§ 4, 5 GwG erstellen und bei Verdachtsmomenten unverzüglich eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Financial Intelligence Unit (FIU) abgeben; unter den Voraussetzungen des § 46 GwG ist die betroffene Transaktion zunächst zu stoppen. Die FIU registrierte im Jahr 2024 rund 8.700 Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Kryptowerten — ein neuer Höchstwert bei insgesamt 265.708 eingegangenen Verdachtsmeldungen. Bitcoin war der mit Abstand am häufigsten genannte Kryptowert, gefolgt von Ethereum, XRP, Tether und Litecoin; die gemeldeten Sachverhalte standen dabei häufig im Zusammenhang mit Handelsplattformen, Mixing-Services oder Glücksspielangeboten.

4.2 Aufsichtsrechtliches und strafrechtliches Vorgehen

- **BaFin, August 2024:** bundesweite Razzia gegen Betreiber von Krypto-Wechselautomaten; 13 ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 32 KWG betriebene Geräte wurden beschlagnahmt, dazu rund 250.000 Euro Bargeld.
- **BKA / Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt (ZIT), November 2025:** Abschaltung der als Geldwäsche-Infrastruktur genutzten Plattform „cryptomixer.io“ im Rahmen der internationalen „Operation Endgame“; Kryptowerte im Wert von rund 25 Millionen Euro wurden sichergestellt, Vorwurf war gewerbsmäßige Geldwäsche und der Betrieb einer kriminellen Handelsplattform. Im selben Rahmen wurde auch der Krypto-Swapping-Dienst „eXch“ vom Netz genommen.
- **USA, November 2023:** strafrechtlicher Vergleich der Kryptobörse Binance mit dem US-Justizministerium über 4,3 Milliarden US-Dollar; das Unternehmen bekannte sich schuldig, kein wirksames Programm zur Geldwäschebekämpfung unterhalten zu haben. Die Derivateaufsicht CFTC verhängte zusätzlich eine Geldstrafe von 1,35 Milliarden US-Dollar gegen Binance sowie 150 Millionen US-Dollar gegen den damaligen Gründer und CEO persönlich.

4.3 Rechtsprechung

Die strafrechtliche Einordnung von Kryptowerten ist Gegenstand mehrerer richtungsweisender Entscheidungen. Das Kammergericht Berlin hat rechtskräftig entschieden, dass Bitcoin keine Rechnungseinheit im Sinne des Kreditwesengesetzes ist — eine Entscheidung, an der die BaFin für ihre aufsichtsrechtliche Praxis mangels Bindungswirkung eines Strafurteils gleichwohl nicht festhält. Für die geldwäscherechtliche Bewertung von Krypto-Transaktionen zentral ist zudem eine Entscheidung des Landgerichts München I, das einen Angeklagten wegen Geldwäsche verurteilte, der Bitcoin unbekannter Herkunft über Darknet-Marktplätze erworben hatte; das Gericht wertete bereits die Anonymität der Transaktion und einen deutlich unter dem Marktwert liegenden Preis als ausreichende Indizien für eine strafbare Herkunft der Vermögenswerte.

4.4 Bedeutung für zivilrechtliche Ansprüche Geschädigter

Für Geschädigte kann die geldwäscherechtliche Pflichtenlage der beteiligten Kryptobörse ein zusätzlicher Ansatzpunkt sein: Unterlässt eine Börse trotz erkennbarer Verdachtsmomente die Meldung nach § 43 GwG oder die Sperrung nach § 46 GwG, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutiert, ob hierin zugleich eine Verletzung vertraglicher Schutzpflichten (§ 280 Abs. 1 BGB) oder eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB liegen kann. Eine gefestigte, veröffentlichte

Rechtsprechung zu dieser konkreten Anspruchsgrundlage gegenüber Kryptobörsen liegt nach dem gegenwärtigen Rechercheergebnis noch nicht vor; die Frage ist im Einzelfall zu prüfen und sollte durch spezialisierten Rechtsrat begleitet werden. Praktisch bedeutsam ist daneben der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO, über den Geschädigte von der Plattform Transaktionsdaten und Risikovermerke zur eigenen Beweissicherung anfordern können.

Diese zivilrechtliche Flanke ist von den unter Kapitel 01 dargestellten Fristen zu unterscheiden: Auch hier gelten grundsätzlich die allgemeinen Verjährungsfristen der §§ 195, 199 BGB, wobei der Fristbeginn regelmäßig an die Kenntnis der maßgeblichen Pflichtverletzung der Börse anknüpft.

HINWEIS ZU KAPITEL 04

Die in Abschnitt 4.4 referenzierte zivilrechtliche Einordnung von GwG-Pflichtverletzungen als Anspruchsgrundlage gegenüber Kryptobörsen stützt sich auf rechtswissenschaftliche Diskussionsbeiträge, nicht auf gefestigte veröffentlichte Rechtsprechung. Sie ist als Orientierung, nicht als abschließend geklärte Rechtslage zu verstehen und im Einzelfall gesondert zu prüfen.



Jede verstrichene Frist ist endgültig. Während Ermittlungen laufen, verschieben sich Vermögenswerte über Wallets, Bridges und Off-Ramps — die zivilrechtliche Anspruchssicherung darf darauf nicht warten.

05 Praxis-Checkliste: Fristen auf einen Blick

MASSNAHME	FAUSTREGEL-FRIST
Bank-Überweisungsrückruf	Sofort, Minuten zählen
Kreditkarten-Chargeback	ca. 120 Tage
PayPal-Käuferschutz	ca. 180 Tage
Widerspruch autorisierte Lastschrift	8 Wochen
Widerspruch nicht autorisierte Lastschrift	13 Monate
Erstattungsanspruch gg. eigene Bank (nicht autorisiert)	13 Monate (Ausschlussfrist)
Strafanzeige	Keine Frist
Zivilrechtliche Verjährung (Regelfall)	3 Jahre, spätestens 10 Jahre
Strafverfolgungsverjährung Betrug	5–10 Jahre (absolut 10–20)

Faustregeln, keine Rechtsberatung. Chargeback- und Käuferschutzfristen richten sich nach den Regelwerken der jeweiligen Anbieter und können im Einzelfall abweichen. Bei der Strafanzeige gilt: keine Frist, aber je früher, desto besser für die Spurensicherung.

06 Handlungsempfehlung

- **Sofort:** Zahlungswege stoppen bzw. zurückrufen, Beweise sichern, keine weiteren Zahlungen leisten.
- **Parallel:** Strafanzeige bei der Polizei stellen — mit möglichst vollständiger Dokumentation der Transaktionen.
- **Zeitnah, nicht erst kurz vor Fristablauf:** Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht oder Strafrecht einschalten, um Verjährungshemmung — etwa durch Mahnbescheid oder Klage — rechtzeitig einzuleiten, bevor die 3-Jahres-Frist bzw. die bankspezifische 13-Monats-Frist verstreicht.
- **Sobald ein Ermittlungsverfahren läuft:** Akteneinsicht über den Anwalt beantragen — das kann sowohl die zivilrechtliche Anspruchsprüfung als auch den Fristbeginn beeinflussen. ■

07 Rechtlicher Hinweis

Dieses Whitepaper dient der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Fristbeginn und -dauer hängen stark vom konkreten Sachverhalt ab, insbesondere von der Frage, wann genau Kenntnis von Schaden und Schädiger vorlag und wie die Tat strafrechtlich einzuordnen ist. Für eine verbindliche Einschätzung und zur Fristwahrung sollte zeitnah eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Bank- und Kapitalmarktrecht oder Strafrecht konsultiert werden.

QUELLEN- UND RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BGB §§ 195, 199, 203, 204, 280, 675u, 675w, 676b, 823 · StGB §§ 73 ff., 77b, 78, 78a, 78c, 247, 248a, 261, 263, 264a · StPO §§ 111b, 403 ff., 406e · WpHG a. F. § 37a · GwG §§ 2, 4, 5, 6, 43, 46, 56 · KWG §§ 1, 25h, 32 · Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR).

RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil v. 05.03.2024 – XI ZR 107/22 (BGHZ 240, 23) — Erstattungspflicht der Bank bei nicht autorisierten Zahlungen; Beweislast nach § 675w BGB. · BGH, Beschluss v. 27.06.2024 – 6 StR 16/24 — Verjährung des Kapitalanlagebetrugs (§ 264a StGB); Tatbeendigung bei öffentlicher Zugänglichmachung irreführender Prospekte. · BGH, Urteil v. 19.12.2006 – XI ZR 56/05 — Nichtanwendbarkeit des § 37a WpHG a. F. auf ohne BaFin-Erlaubnis tätige Anlagevermittler. · KG Berlin, Beschluss v. 25.09.2018 – (4) 161 Ss 28/18 (35/18) — Bitcoin keine Rechnungseinheit i. S. d. § 1 Abs. 11 KWG. · LG München I, Urteil v. 08.02.2024 – 7 KLs 301 Js 178368/22 — Verurteilung wegen Geldwäsche beim Erwerb von Bitcoin aus Darknet-Quellen.

AUFSICHTS- UND ERMITTLUNGSBEHÖRDEN

FIU Deutschland, Jahresbericht 2024, veröffentlicht 10.06.2025 (zoll.de) — Statistiken zu Verdachtsmeldungen mit Kryptobezug. · BaFin, Pressemitteilung v. 20.08.2024 — Razzia gegen Betreiber von Krypto-Wechselautomaten. · BKA, Pressemitteilung v. 01.12.2025 — Abschaltung von „cryptomixer.io“ im Rahmen der „Operation Endgame“. · BaFin/FIU, gemeinsame Meldung v. 08.07.2026 — Hinweise zu Geldwäscherisiken beim Übergang zur MiCAR-Vollanwendung. · U.S. Department of Justice / CFTC, Pressemitteilungen November 2023 — Vergleich mit Binance Holdings Ltd. und Changpeng Zhao.

Rechercheübersicht mit Stand Juli 2026. Keine Rechtsberatung im Einzelfall; Fristbeginn und -dauer sind sachverhaltsabhängig.

ÜBER DEN AUTOR



David Lüttke

Geschäftsführer · OSINT-Analyst & Krypto-Forensiker · Finanz Forensik GmbH

Gerichtsfeste Kryptotransaktionsanalysen, OSINT-gestützte Vermögensermittlung und gutachterliche Aufbereitung für Strafverteidiger, Insolvenzverwalter und Unternehmen. Zertifiziert als Crystal Expert (CECF · CEEI · CEUI). **Kontakt:** postfach@finanz-forensik.de · +49 6057 772 994 86 · www.finanz-forensik.de

Herausgeber: Finanz Forensik GmbH · Würzburger Str. 59, 63639 Flörsbachtal · HRB 100521, Amtsgericht Hanau · USt-IdNr. DE454473675 · Geschäftsführung: Lydia Bonhard-Lüttke, David Lüttke. Dieses Whitepaper dient der allgemeinen Information und gibt den Rechts- und Diskussionsstand Juli 2026 wieder; es stellt keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung dar und begründet kein Mandatsverhältnis. © 2026 Finanz Forensik GmbH — alle Rechte vorbehalten.